



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Mai 2017
(OR. en)

XT 21016/17
ADD 1 REV 2

BXT 24

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	21009/17 BXT 16 ADD 1
Betr.:	ANHANG zum Beschluss (EU, Euratom) 2017/... des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden – Richtlinien für die Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden

**Richtlinien für die Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der
Europäischen Union festgelegt werden**

I. ZIEL DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. Nachdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden "Vereinigtes Königreich") seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Europäischen Union auszutreten, ist die Union gehalten, mit dem Vereinigten Königreich ein Austrittsabkommen gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ("Abkommen") auszuhandeln und zu schließen.
2. In diesem Abkommen werden die Einzelheiten des Austritts des Vereinigten Königreichs unter Berücksichtigung des Rahmens für seine künftigen Beziehungen zur Union festgelegt.
3. Das Abkommen soll in erster Linie einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gewährleisten. Die "Union" im Sinne dieser Verhandlungsrichtlinien bedeutet die Europäische Union, die mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union begründet wurde, und/oder gegebenenfalls die Europäische Atomgemeinschaft, die mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft begründet wurde.
4. Das Abkommen wird nach Maßgabe der Leitlinien des Europäischen Rates und im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt. Die Verhandlungsrichtlinien fußen auf den Leitlinien des Europäischen Rates und legen unter vollständiger Achtung der Ziele, Grundsätze und Positionen dieser Leitlinien die Verhandlungspositionen der Union für die Austrittsverhandlungen dar. Die Verhandlungsrichtlinien können im Verhandlungsverlauf bei Bedarf geändert und ergänzt werden, insbesondere um Entwicklungen in den Leitlinien des Europäischen Rates Rechnung zu tragen.

II. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

5. Das Abkommen wird von der Union ausgehandelt und geschlossen. In dieser Hinsicht verleiht Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union der Union eine außerordentliche horizontale Kompetenz, in diesem Abkommen sämtliche für die Regelung des Austritts erforderlichen Angelegenheiten zu behandeln. Dabei handelt es sich um eine einmalige Kompetenz, die ausschließlich zur Regelung des Austritts aus der Union ausgeübt werden darf. Die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zur Annahme künftiger Instrumente auf den betroffenen Gebieten bleibt von der Wahrnehmung dieser besonderen Kompetenz durch die Union bei dem Abkommen gänzlich unberührt.
6. In dem Abkommen sollte festgehalten werden, dass das Unionsrecht (einschließlich des gesamten Primärrechts, insbesondere des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Beitrittsverträge und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und des Sekundärrechts sowie internationaler Abkommen) mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens ("Zeitpunkt des Austritts") auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind.
7. Gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß den Leitlinien des Europäischen Rates sollte in dem Abkommen ferner bestimmt werden, dass das Unionsrecht ab dem Zeitpunkt des Austritts auch auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich unterhalten¹, und auf die europäischen Hoheitsgebiete, deren Außenbeziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt und für die die Verträge gemäß Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten, keine Anwendung mehr findet. Im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich des Austrittsabkommens und des künftigen Rahmens sollten die Verhandlungsrichtlinien die Vorgaben der Nummern 4 und 24 der Leitlinien des Europäischen Rates vollumfänglich einhalten.

¹ Diese Länder sind in den letzten zwölf Gedankenstrichen von Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt.

8. Das Abkommen sollte einen Zeitpunkt des Austritts festlegen, der spätestens der 30. März 2019 um 00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) zu sein hat, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union zu verlängern. Ab dem Zeitpunkt des Austritts ist das Vereinigte Königreich ein Drittstaat.

III. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DIESER VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

9. In seinen Leitlinien bestimmt der Europäische Rat, dass die Verhandlungen in zwei Phasen stattfinden sollen. Zweck der ersten Verhandlungsphase ist es,
- für möglichst große Klarheit und Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Akteure und internationalen Partner zu sorgen, was die unmittelbaren Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union anbelangt;
 - die Herauslösung des Vereinigten Königreichs aus der Union und aus allen Rechten und Pflichten, die ihm aus den als Mitgliedstaat eingegangenen Verpflichtungen erwachsen, zu regeln.
10. Die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien gelten für die erste Verhandlungsphase. Im Einklang mit dem vom Europäischen Rat für die erste Verhandlungsphase vorgegebenen Ziel erhalten in diesen Verhandlungsrichtlinien einige Fragen Priorität, deren Regelung in diesem Stadium für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union als erforderlich angesehen wird. Andere Themenbereiche, die nicht unter diese Verhandlungsrichtlinien fallen – etwa Dienstleistungen –, werden Teil späterer Verhandlungsrichtlinien sein.

11. An erster Stelle steht die Wahrung von Status und Rechten der Bürgerinnen und Bürger der EU-27 und ihrer Familien im Vereinigten Königreich und der Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs und ihrer Familien in den Mitgliedstaaten der EU-27, denn hier geht es um eine große Zahl von unmittelbar Betroffenen, für die der Austritt schwerwiegende Folgen hat. Das Abkommen sollte die erforderlichen wirksamen, durchsetzbaren, nichtdiskriminierenden und umfassenden Garantien für die Rechte dieser Bürgerinnen und Bürger vorsehen, einschließlich des Rechts, nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen, und der damit verbundenen Rechte.
12. Ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union erfordert ferner eine Regelung der finanziellen Verpflichtungen, die in dem gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union entstanden sind. Deshalb ist in der ersten Verhandlungsphase festzulegen, nach welcher Methode die Finanzregelung auf der Grundlage der in Abschnitt III.2 festgelegten Grundsätze zu erfolgen hat.
13. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass das Abkommen die Rechtslage von Waren, die vor dem Zeitpunkt des Austritts in Verkehr gebracht wurden, und der in Abschnitt III.3 aufgeführten laufenden Verfahren klären sollte, wozu auch Verfahren im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen sowie Verwaltungsverfahren und Verfahren im Bereich der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung gehören.

14. Wie in den Leitlinien des Europäischen Rates dargelegt, will die Union Frieden, Stabilität und Aussöhnung auf der Insel Irland weiter unterstützen. Das Abkommen sollte keinerlei Bestimmungen enthalten, die die im Karfreitagsabkommen in allen seinen Teilen und seinen Durchführungsabkommen verankerten Ziele und Verpflichtungen gefährden; die einmaligen Gegebenheiten und Herausforderungen auf der Insel Irland werden flexible und einfallsreiche Lösungen erfordern. Insbesondere sollten die Verhandlungen das Ziel verfolgen, die Errichtung einer harten Grenze auf der Insel Irland zu vermeiden; dabei ist die Integrität der Rechtsordnung der Union zu achten. Vollumfänglich berücksichtigt werden sollte die Tatsache, dass in Nordirland ansässige irische Staatsbürger weiter Rechte als EU-Bürger genießen. Bestehende bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich, wie das "einheitliche Reisegebiet", die mit dem EU-Recht vereinbar sind, sollten anerkannt werden. Das Abkommen sollte auch Fragen regeln, die sich aus der besonderen geografischen Lage Irlands ergeben, einschließlich des Warentransits (von und nach Irland über das Vereinigte Königreich). Diese Fragen werden entsprechend dem durch die Leitlinien des Europäischen Rates vorgegebenen Ansatz behandelt.
15. Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates sollte die Union mit dem Vereinigten Königreich unter Berücksichtigung des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte¹, des Gründungsvertrags von 1960 und des zugehörigen Notenwechsels Vereinbarungen in Bezug auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern treffen und in diesem Zusammenhang bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen zwischen der Republik Zypern und dem Vereinigten Königreich, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, anerkennen, insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Rechte und Interessen der EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in den Hoheitszonen wohnen oder arbeiten.
16. Das Abkommen sollte die Interessen der Union im Vereinigten Königreich in der erforderlichen Weise schützen.

¹ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge – Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 940-944).

17. Das Abkommen sollte Bestimmungen über seine Handhabung enthalten. Diese Bestimmungen sollten wirksame Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen vorsehen, die die Autonomie der Union und ihrer Rechtsordnung, einschließlich der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union, vollumfänglich wahren, damit die wirksame Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet ist, sowie geeignete institutionelle Vorkehrungen vorsehen, die es ermöglichen, Maßnahmen für in dem Abkommen nicht vorgesehene Situationen zu erlassen und künftige Änderungen des Unionsrechts in dem Abkommen zu berücksichtigen.
18. Ferner sollte im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates während der ersten Verhandlungsphase frühestmöglich ein konstruktiver Dialog mit dem Vereinigten Königreich geführt werden über einen etwaigen gemeinsamen Ansatz gegenüber Partnerdrittländern, internationalen Organisationen und Übereinkommen im Hinblick auf internationale Verpflichtungen, die vor dem Zeitpunkt des Austritts eingegangen wurden und an die das Vereinigte Königreich gebunden bleibt, sowie über die Methode, mit der sichergestellt werden kann, dass das Vereinigte Königreich diesen Verpflichtungen nachkommt.
19. Sobald der Europäische Rat in einem Beschluss feststellt, dass die Verhandlungen so weit gediehen sind, dass zur zweiten Phase übergegangen werden kann, werden neue Verhandlungsrichtlinien folgen. Angelegenheiten, die Gegenstand von Übergangsregelungen sein sollten (wie Brücken zu einem absehbaren Rahmen für die künftigen Beziehungen) und die im Interesse der Union liegen, werden – soweit notwendig und rechtlich möglich – unter Berücksichtigung der erzielten Fortschritte in diesen künftigen Verhandlungsrichtlinien behandelt. Derartige Übergangsregelungen müssen eindeutig formuliert und befristet sein und wirksamen Durchsetzungsmechanismen unterliegen. Sollte eine befristete Verlängerung des Besitzstands der Union in Betracht gezogen werden, so müssten die bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen Anwendung finden. Auf diese Weise wird vermieden, dass der gleiche Sachverhalt in unterschiedlichen Verhandlungsphasen mehrfach behandelt werden muss, und die begrenzte Zeit, die Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union für den Abschluss des Austrittsabkommens vorsieht, wird bestmöglich genutzt.

III.1. BÜRGERRECHTE

20. Das Abkommen sollte den Status und die Rechte, die sich zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Unionsrecht ableiten, wahren, einschließlich jener Rechte, die zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden (z. B. Ruhegehaltsansprüche), sowie der Rechte, deren Erwerb noch nicht abgeschlossen ist, wozu die Möglichkeit gehört, sie nach dem Zeitpunkt des Austritts zu den derzeit geltenden Bedingungen zu erwerben (z. B. das Daueraufenthaltsrecht nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren, der vor dem Zeitpunkt des Austritts begann). Dies sollte sowohl für Bürgerinnen und Bürger der EU-27 gelten, die im Vereinigten Königreich ihren Aufenthalt haben (oder hatten) und/oder arbeiten (oder gearbeitet haben), als auch für Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs, die in einem Mitgliedstaat der EU-27 ihren Aufenthalt haben (oder hatten) und/oder arbeiten (oder gearbeitet haben). Die in dem Abkommen zu diesem Zweck enthaltenen Garantien sollten auf Gegenseitigkeit beruhen und auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger der EU-27 untereinander und mit Bürgerinnen und Bürgern des Vereinigten Königreichs entsprechend dem einschlägigen Besitzstand der Union fußen. Diese Rechte sollten als unmittelbar durchsetzbare erworbene Ansprüche der Betroffenen auf Lebenszeit geschützt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollten in der Lage sein, ihre Rechte im Wege reibungsloser und einfacher Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
21. Das Abkommen sollte mindestens die folgenden Aspekte umfassen:
- a) **Abgrenzung des betroffenen Personenkreises:** Das Abkommen sollte für den gleichen Personenkreis gelten wie die Richtlinie 2004/38 (d. h. sowohl für wirtschaftlich aktive Personen wie Arbeitnehmer und Selbstständige als auch für Studenten und andere wirtschaftlich inaktive Personen, die vor dem Zeitpunkt des Austritts im Vereinigten Königreich oder der EU-27 ansässig waren, sowie ihre Familienangehörigen, die sie begleiten oder ihnen vor oder nach dem Zeitpunkt des Austritts nachziehen). Ferner sollten Personen einbezogen werden, die unter die Verordnung 883/2004 fallen, einschließlich Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihres Aufenthaltsorts.

- b) **Abgrenzung der zu schützenden Rechte:** Die zu schützenden Rechte sollten mindestens Folgendes umfassen:
- i) die sich aus den Artikeln 18, 21, 45 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden und in der Richtlinie 2004/38 präzisierten Rechte auf Aufenthalt und Freizügigkeit (unter Einschluss u. a. eines Daueraufenthaltsrechts nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren und des Rechts auf Zugang zur Gesundheitsversorgung) und die mit diesen Rechten in Zusammenhang stehenden Vorschriften; jedes in Bezug auf die Aufenthaltsrechte auszugebende Schriftstück (wie Anmeldebescheinigungen, Aufenthaltskarten oder Bescheinigungen) sollte deklaratorischen Charakter haben und in einem einfachen und raschen Verfahren entweder gebührenfrei oder gegen eine Gebühr, die nicht über die hinausgeht, die Inländern für die Ausgabe ähnlicher Schriftstücke abverlangt wird, ausgestellt werden;
 - ii) die in der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und in der Verordnung 987/2009 zur Durchführung der Verordnung 883/2004 (sowie künftigen Änderungen der beiden Verordnungen) verankerten Rechte und Pflichten, unter anderem die Rechte auf Zusammenrechnung der Zeiten, den Export von Leistungen und den Grundsatz der Einheit des anwendbaren Rechts für alle Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen fallen;
 - iii) die in der Verordnung 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union verankerten Rechte (wie Zugang zum Arbeitsmarkt, Ausübung einer Tätigkeit, steuerliche und soziale Vergünstigungen, Ausbildung, Wohnung, tarifvertragliche Rechte sowie Rechte der Familienangehörigen von Arbeitnehmern auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats);
 - iv) das sich aus Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebende Recht zur Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit.

22. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Abkommen den Schutz von in einem Mitgliedstaat der Union vor dem Zeitpunkt des Austritts erworbenen anerkannten Berufsqualifikationen (Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise) im Vereinigten Königreich und in der EU-27 gemäß dem vor diesem Zeitpunkt anwendbaren Unionsrecht gewährleisten. Das Abkommen sollte auch gewährleisten, dass vor dem Zeitpunkt des Austritts im Einklang mit dem zu jenem Zeitpunkt geltenden Unionsrecht in Drittländern erworbene und in einem Mitgliedstaat der Union anerkannte Berufsqualifikationen (Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise) auch nach diesem Zeitpunkt weiter anerkannt werden. Ferner sollte es Vorkehrungen für Anerkennungsverfahren beinhalten, die zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht abgeschlossen sind.

III.2. FINANZREGELUNG

23. Mit einer einheitlichen Finanzregelung – auch für Fragen, die sich aus dem MFR ergeben, sowie für Fragen bezüglich der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und der Europäischen Zentralbank (EZB) – soll sichergestellt werden, dass sowohl die Union als auch das Vereinigte Königreich den Verpflichtungen nachkommen, die in dem gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union entstanden sind. Die Verhandlungen über die Methode der Finanzregelung sollten gemäß den nachstehenden Grundsätzen geführt werden.

24. Die einheitliche Finanzregelung sollte sich beziehen auf
- den Unionshaushalt;
 - die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in sämtlichen durch die Verträge geschaffenen Organen oder Einrichtungen¹ (wie der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank²);
 - die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an bestimmten Fonds und Fazilitäten im Zusammenhang mit der Unionspolitik (z. B. an dem Europäischen Entwicklungsfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei).
25. Die einheitliche Finanzregelung sollte auf dem Grundsatz fußen, dass das Vereinigte Königreich für seinen finanziellen Anteil an sämtlichen während seiner Mitgliedschaft in der Union eingegangenen Verpflichtungen aufkommen muss.
26. Gemäß Nummer 10 der Leitlinien des Europäischen Rates umfasst dies Verpflichtungen, die sich aus den MFR ergeben, Verbindlichkeiten einschließlich Ruhegehältern und Eventualverbindlichkeiten und alle anderen Verpflichtungen, die sich aus einem Basisrechtsakt im Sinne des Artikels 54 der Haushaltsordnung³ ergeben. Ferner sollte das Vereinigte Königreich die spezifischen Kosten des Austrittsprozesses, wie etwa die Verlagerung der Agenturen oder anderer Einrichtungen der Union, vollumfänglich tragen.

¹ Unbeschadet der spezifischen für diese Organe oder Einrichtungen geltenden, sich insbesondere aus den einschlägigen Protokollen zu den Verträgen ergebenden rechtlichen Anforderungen.

² Im Einklang mit Artikel 47 des Protokolls (Nr. 4) zu den Verträgen werden in dem Beschluss EZB/2010/28 vom 13. Dezember 2010 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken (2011/22/EU) Ausmaß und Form des gezeichneten und einbezahlten EZB-Kapitals im Verhältnis zum Anteil der Bank of England festgelegt. Das einbezahlte Kapital stellt einen Beitrag zu den Betriebskosten der Europäischen Zentralbank dar.

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1-96).

27. Für die Berechnung sollten die Beträge aus den einschlägigen Basisrechtsakten (einschließlich Bezugsbeträge), die Finanzplanung und die amtlichen konsolidierten Jahresrechnungen herangezogen werden, die erforderlichenfalls durch vom Europäischen Rechnungshof geprüfte Zwischenrechnungen ergänzt werden. Die Beträge der Verpflichtungen sollten auf Euro lauten.
28. Auf dieser Grundlage sollte die Methode zur Berechnung der Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs gegenüber dem Unionshaushalt auf dem Eigenmittelbeschluss¹ in allen seinen Dimensionen basieren und bisherige Daten im Zusammenhang mit seinem Finanzierungsanteil vor dem Zeitpunkt des Austritts berücksichtigen.
29. Es sollten Zahlungsmodalitäten vereinbart werden, um die Auswirkungen des Austritts auf den Unionshaushalt und auf die Mitgliedstaaten abzufedern.
30. Das Abkommen sollte daher Folgendes enthalten:
 - a) Eine Aufstellung sämtlicher Verpflichtungen, die das Vereinigte Königreich zu erfüllen hat, um seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Unionshaushalt sowie den durch die Verträge eingerichteten Organen und Einrichtungen und aufgrund anderer Sachverhalte mit finanziellen Auswirkungen zu begleichen. Die berechneten Verpflichtungen können später in begrenztem Ausmaß technischen Anpassungen unterzogen werden.
 - b) Einen Zeitplan für die vom Vereinigten Königreich vorzunehmenden Zahlungen und ihre praktischen Modalitäten.

¹ Beschluss (2014/335/EU, Euratom) des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105-111).

- c) Übergangsregelungen, die die Kontrolle von früheren Zahlungen und Einziehungsanordnungen an Empfänger im Vereinigten Königreich und von nach dem Zeitpunkt des Austritts vorgenommenen Zahlungen an Empfänger im Vereinigten Königreich, um sämtlichen von der zuständigen Stelle vor dem Zeitpunkt des Austritts genehmigten rechtsverbindlichen Verpflichtungen (einschließlich etwaiger Darlehen) nachzukommen, durch die Kommission (oder je nach Sachlage eine andere nach dem Unionsrecht vor dem Zeitpunkt des Austritts zuständige Einrichtung), das Europäische Parlament, den Rechnungshof und OLAF sowie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union gewährleisten.
- d) Mögliche Regelungen in Bezug auf rechtliche Verpflichtungen oder künftige, nach dem Zeitpunkt des Austritts eingegangene rechtliche Verpflichtungen gegenüber Empfängern im Vereinigten Königreich (z. B. betreffend die Verwaltungsbehörden, die Mittel an Empfänger im Vereinigten Königreich auszahlen).
- e) Spezifische Bestimmungen zur Regelung der Frage von Eventualverbindlichkeiten, die vom Unionshaushalt oder von bestimmten Organen oder Einrichtungen oder Fonds übernommen werden (wie solche im Zusammenhang mit von der Europäischen Investitionsbank oder dem Europäischen Investitionsfonds bereitgestellten Finanzierungen).

III.3. REGELUNGEN FÜR IN VERKEHR GEBRACHTE WAREN UND LAUFENDE VERFAHREN NACH UNIONSRECHT

A. Waren, die vor dem Zeitpunkt des Austritts nach Unionsrecht in Verkehr gebracht werden

- 31. Das Abkommen sollte gewährleisten, dass sämtliche vor dem Zeitpunkt des Austritts nach Unionsrecht rechtmäßig auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Waren auch nach diesem Zeitpunkt sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU-27 unter den Voraussetzungen, die im einschlägigen, vor dem Zeitpunkt des Austritts anwendbaren Unionsrecht festgelegt wurden, weiter auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden können. Andere Themenbereiche wie etwa Dienstleistungen werden, sofern dies erforderlich ist, um Unsicherheiten entgegenzuwirken oder ein Rechtsvakuum zu vermeiden, Gegenstand nachfolgender Verhandlungsrichtlinien sein.

B. Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen zwischen Mitgliedstaaten nach Unionsrecht

32. Das Abkommen sollte Regelungen für Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen nach Unionsrecht vorsehen, die zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht abgeschlossen sind. Insbesondere sollte bestimmt werden, dass diese Verfahren bis zu ihrem Abschluss nach den einschlägigen, vor dem Zeitpunkt des Austritts anwendbaren Vorschriften des Unionsrechts durchgeführt werden.
33. In Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 sollte das Abkommen gewährleisten, dass vor dem Zeitpunkt des Austritts ergangene einzelstaatliche Gerichtsurteile weiterhin nach den einschlägigen Vorschriften des vor dem Zeitpunkt des Austritts anwendbaren Unionsrechts anerkannt und vollstreckt werden. Ferner sollte das Abkommen die fortgesetzte Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Wahl des Gerichtsstands und die Rechtswahl gewährleisten, sofern die betreffende Wahl vor dem Zeitpunkt des Austritts getroffen wurde.

C. Laufende Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden nach Unionsrecht

34. Das Abkommen sollte Regelungen für die Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden nach Unionsrecht (einschließlich Überprüfungen) vorsehen, die zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht abgeschlossen sind. Diese Regelungen sollten insbesondere gewährleisten, dass diese Verfahren bis zu ihrem Abschluss nach den einschlägigen, vor dem Zeitpunkt des Austritts anwendbaren Vorschriften des Unionsrechts durchgeführt werden. Außerdem sollten sie Regeln für die etwaige Verwendung von Informationen und Daten in strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren vorsehen, die zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht abgeschlossen sind. Diese sollten sich sowohl auf Informationen und Daten im Besitz des Vereinigten Königreichs, die ihren Ursprung in der EU-27 oder Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union haben, als auch auf Informationen und Daten im Besitz der EU-27 oder der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union, die ihren Ursprung im Vereinigten Königreich haben, erstrecken. Schließlich sollten sie Regeln zum Schutz von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen einschließlich Sicherheitsdaten enthalten.

D. Laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren der Union

35. Das Abkommen sollte Regelungen enthalten in Bezug auf:

- a) zum Zeitpunkt des Austritts vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Gerichtsverfahren, an denen das Vereinigte Königreich oder natürliche und/oder juristische Personen aus dem Vereinigten Königreich beteiligt sind (einschließlich Vorabentscheidungsersuchen); der Gerichtshof sollte dafür zuständig bleiben, in diesen Verfahren Recht zu sprechen, und seine Rechtsprechung muss für das Vereinigte Königreich bindend sein;
- b) laufende, das Vereinigte Königreich oder gegebenenfalls natürliche oder juristische Personen aus dem Vereinigten Königreich betreffende Verwaltungsverfahren in den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union (z. B. Vertragsverletzungsverfahren oder Beihilfeverfahren);
- c) die Möglichkeit, auch nach dem Zeitpunkt des Austritts das Vereinigte Königreich betreffende Verwaltungsverfahren bei Organen der Union und Gerichtsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (z. B. Vertragsverletzungsverfahren oder Beihilfeverfahren) wegen Sachverhalten einzuleiten, die vor dem Zeitpunkt des Austritts eingetreten sind; dies schließt die Möglichkeit für Gerichte des Vereinigten Königreichs ein, sich mit Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu wenden;
- d) die fortgesetzte Vollstreckbarkeit von Unionsmaßnahmen, mit denen Zahlungsverpflichtungen auferlegt werden, und von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union, die vor dem Zeitpunkt des Austritts oder in zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht abgeschlossenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassen werden.

III.4. ANDERE ADMINISTRATIVE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ARBEITSWEISE DER UNION

36. Das Abkommen sollte die erforderlichen Bestimmungen zum Schutz des Eigentums, der Finanzmittel, der Vermögenswerte und der Tätigkeiten der Union und ihrer Organe und Einrichtungen sowie ihrer Bediensteten (einschließlich Bediensteter im Ruhestand) und Familienmitglieder entsprechend den Bestimmungen in den Verträgen und den zugehörigen Protokollen (insbesondere Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union) enthalten.

37. Das Abkommen sollte gegebenenfalls die Übertragung des Eigentums an folgenden Sachen auf das Vereinigte Königreich vorsehen:

- a) besondere spaltbare Stoffe, die sich auf dem Gebiet der Europäischen Atomgemeinschaft befinden und derzeit gemäß Artikel 86 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Eigentum dieser Gemeinschaft sind und an denen eine öffentliche oder private natürliche oder juristische Person im Vereinigten Königreich das Nutzungsrecht innehat;
- b) im Vereinigten Königreich gelegenes Eigentum der Europäischen Atomgemeinschaft, das für Überwachungszwecke gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft verwendet wird.

In dem Abkommen sollte ferner vorgesehen werden, dass das Vereinigte Königreich sämtliche mit dem Eigentum an übertragenen Stoffen oder übertragenem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten übernimmt, und es sollten sonstige Fragen im Zusammenhang mit Stoffen und Eigentum geregelt werden, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, insbesondere die Überwachungspflichten in Bezug auf diese Stoffe.

38. In dem Abkommen sollte auch bestimmt werden, dass das Vereinigte Königreich in seinem Hoheitsgebiet dafür Sorge trägt, dass die Mitglieder der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union ihre vor dem Zeitpunkt des Austritts entstandenen Verpflichtungen gemäß Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kontinuierlich einhalten.

III.5. HANDHABUNG DES ABKOMMENS

39. In dem Abkommen sollte eine institutionelle Struktur vorgesehen werden, die die wirksame Durchsetzung der dort eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet; dabei sollte dem Interesse der Union Rechnung getragen werden, ihre Autonomie und ihre Rechtsordnung, einschließlich der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union, wirksam zu schützen.

40. Es sollte geeignete institutionelle Regelungen für die Annahme von Maßnahmen für den Umgang mit in dem Abkommen nicht vorgesehenen Situationen und für die Einbeziehung künftiger Änderungen des Unionsrechts in das Abkommen enthalten, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens erforderlich ist.
41. Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Beilegung von Streitigkeiten und zu seiner Durchsetzung enthalten. Diese Bestimmungen sollten sich insbesondere auf Streitigkeiten auf folgenden Gebieten erstrecken:
- fortgesetzte Anwendbarkeit von Unionsrecht,
 - Bürgerrechte,
 - Anwendung und Auslegung anderer Bestimmungen des Abkommens wie der Finanzregelung oder Maßnahmen der institutionellen Struktur zum Umgang mit unvorhergesehenen Situationen.
42. In diesen Angelegenheiten sollte die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union (und die Aufsichtsrolle der Kommission) aufrechterhalten werden. Für die Anwendung und Auslegung von Bestimmungen des Abkommens, die keinen Bezug zum Unionsrecht aufweisen, sollte ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass dieser Mechanismus ebenso unabhängig und unparteiisch ist wie der Gerichtshof der Europäischen Union.
43. In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass jeder dort enthaltene Verweis auf Begriffe oder Bestimmungen des Unionsrechts auch als Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu deren Auslegung vor dem Zeitpunkt des Austritts gilt. Zudem sollte, soweit für bestimmte Bestimmungen des Abkommens ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus festgelegt wird, eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen werden, nach der bei der Auslegung solcher Begriffe und Bestimmungen die künftige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach dem Zeitpunkt des Austritts zu berücksichtigen ist.

IV. VERFAHRENSTECHNISCHE REGELUNGEN FÜR DIE VERHANDLUNGSFÜHRUNG

44. Im Einklang mit der Erklärung der Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten, des Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Europäischen Kommission enthalten diese Verhandlungsrichtlinien ausführliche Vorgaben für die Beziehungen zwischen dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien einerseits und dem Verhandlungsführer der Union andererseits.
45. Der Verhandlungsführer der Union führt die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich in kontinuierlicher Abstimmung und im ständigen Dialog mit dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien. Der Rat und der AStV, die von der Arbeitsgruppe "Artikel 50" unterstützt werden, legen unter vollumfänglicher Achtung der in den Verträgen verankerten Aufgabenverteilung zwischen den Organen sowie nach Maßgabe der Leitlinien des Europäischen Rates und im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien Orientierungen für den Verhandlungsführer fest.
46. Die Konsultation der vorbereitenden Gremien des Rates und die Berichterstattung an diese durch den Verhandlungsführer der Union erfolgen zeitnah. Zu diesem Zweck richtet der Rat vor und nach jeder Verhandlungsrunde eine Zusammenkunft der Arbeitsgruppe "Artikel 50" aus. Der Verhandlungsführer der Union übermittelt alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den Verhandlungen zeitnah.